

# Satzung der Turngemeinde 1889 Sandhausen e. V.

## § 1 - Name, Sitz und Zweck

- (1) Der 1889 in Sandhausen gegründete Verein führt den Namen "Turngemeinde 1889 Sandhausen e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Sandhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.
- (2) Der Verein mit seinen verschiedenen Abteilungen ist Mitglied des Landessportbundes BSB und der zuständigen Landesverbände für die Abteilungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung". Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (6) Der Austritt ist nur zum Ende des Beitragsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (7) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:  
Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.  
Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.  
Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

## § 3 - Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Stundung oder den Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## § 4 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Abteilungsversammlungen.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann beschließen, dass entstandene Aufwendungen ersetzt werden.

Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

## § 5 - Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
  - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
  - g) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
  - h) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
- (4) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuladen, wenn es
  - a) der Verwaltungsvorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.

- (5) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Richtlinien/Vorschriften einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05. eines Jahres und endet am 30.04. des folgenden Jahres. Innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einberufen. Diese wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter.
- (7) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch **Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten Sandhausen**. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
- (8) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (11) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vorher beim Vorstand eingereicht werden.

## § 6 - Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand arbeitet :
  - a) als **Verwaltungsvorstand** in den Funktionen:
    1. Vorsitzender
    1. stellvertretender Vorsitzender
    2. stellvertretender Vorsitzender
    - Hauptkassier
    - Schriftführer
    - Mitgliederverwaltung
  - b) als **Vorstand für den Sportbetrieb** bestehend aus dem
    1. stellvertretenden Vorsitzenden und den Abteilungsleitern
  - c) als **Organisationsausschuss** bestehend aus dem 2. stellvertretenden. Vorsitzenden und mindestens je einem Vertreter aus jeder Abteilung
  - d) als **Ehrenrat** bestehend aus den Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern. Weitere Mitglieder werden durch den Vorstand gewählt.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes für den Sportbetrieb, des Organisationsausschusses und des Ehrenrates bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Verwaltungsvorstandes.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und die Ehrevorsitzenden haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.

## § 7 - Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder den Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist Mitglied im Vorstand für den Sportbetrieb.
- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen sind berechtigt, nach den Vorgaben des Haushaltsplanes eine Abteilungskasse zu führen.
- (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Selbst erwirtschaftete Mittel sind satzungsgemäß zu verwenden.

## § 8 - Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand ein, wenn es erforderlich ist oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und unter diesen der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend ist.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer aufzuzeichnen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter haben die Aufgabe, den Verein nach Maßgabe des § 6 Ziffer 3, zu vertreten.

- (4) Dem Verwaltungsvorstand obliegen die verwaltungsmäßigen Aufgaben des Vereins.  
Der Vorstand ist berechtigt zur Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in dieses Amt zu berufen.
- (5) Die Aufgaben des Hauptkassiers, des Schriftführers, der Mitgliederverwaltung, des Vorstandes für den Sportbetrieb, des Organisationsausschusses und des Ehrenrates, regeln Geschäftsordnungen, die vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

#### **§ 9 - Aufgaben der Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, alle Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### **§ 10 - Wahlen**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. In den Vorstand sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Der Verwaltungsvorstand, der Organisationsausschuss und die zwei Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim. Über einen abweichenden Wahlmodus kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Person (Vorstandsmitglied) mit mehreren Ämtern zu betrauen.  
Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Nach Entlastung des Gesamtvorstandes wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser leitet die Versammlung bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden. Über das Ergebnis der Wahlen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Eine Abschrift des Protokolls ist an das Amtsgericht zu senden, wenn eine Veränderung bei der Wahl des 1. Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter erfolgte.

#### **§ 11 - Vereinsjugend**

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

#### **§ 12 - Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Nutzungsordnung für Vereinsräume geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

#### **§ 13 - Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Sandhausen, mit der Auflage, das Vermögen zur Förderung des Schulsportes zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Sandhausen, den 19. Juli 2011

1. Vorsitzender Holger Karl